

T i t e l V.

Vom Brautschatz und der Abfindung.

Teil 2

§. 84. Es ist Regel, dass alsdann, wenn dem Anerben die Stätte übergeben, oder wenn derselbe bei einer Wiederverheiratung des Überlebenden der Eltern dazu designiert wird, die Brautschätze für die übrigen Kinder ermittelt und festgesetzt werden. Ist dieses versäumt worden, und es kommt später erst zu einer Festsetzung der Abfindungen, so muss dabei der Zustand der Stätte und des Vermögens in demjenigen Zeitpunkte zum Grunde gelegt werden, wo der Ordnung gemäss die Brautschätze zu bestimmen waren.

*Der Fall der Versäumnis wird selten sein. Denn der Anerbe will doch wissen, was er für Lasten übernimmt. Die Gerichte müssen sorgen, dass die Kinder gesichert werden. Aber er kann zur Sprache kommen, und muss daher sein Prinzip haben, umso mehr, das die Praxis dabei konfus geworden ist. Wo die Brautschätze nach altem volkmässigen Herkommen festgesetzt wurden, wo man dabei das Colonat, sein Qualität und Fähigkeit des Ertrags in einer gewissen Periode, im Auge hatte, und sich nicht so sehr um das Detail des Zustandes seiner Zubehörung an Mobilien und Moventien bekümmerte, da konnte hierüber nicht leicht Streit entstehen, und daher ist im Paderbornschen Meierrecht die Frage gar nicht vorgekommen. Hier aber, wo die Brautschatz-Bestimmung sich nicht direkt nach dem Gut, sondern nur nach einem bestimmten angemessenen Komplexus von Vermögens-Gegenständen, deren Bestand einem grossen Wechsel unterworfen ist, normiert, ist die Frage allerdings bedeutend. Die Eigentums-Ordnung schweigt davon. Einer der Regierungsräte zu Minden, die im Jahr 1780 in den älteren Akten Präjudizien für das Provinzialrecht sammelten, erwähnt bloss, ohne Angabe des Jahrs eines Interlocuts (**Gesprächspartner**), aus dem er die angenommene Meinung abstrahiert: «dass, wenn der Brautschatz den Geschwistern nicht zur Zeit der Antretung ausgemittelt und bestimmt worden, sondern erst mehrere Jahre nachher, alsdann nicht auf den Zustand des Colonats, zu der Zeit, wo die Auslobung bewirkt werden solle, Rücksicht zu nehmen wäre. Sondern auf die bekannte oder auszumittelnde Beschaffenheit des Colonats zu der Zeit, als dasselbe angetreten worden sei.» In dem Erkenntnisse in Sachen Birkemeyer gegen Birkemeyer von 1795 heisst es: «dass, wenn bei Veränderung des Colon der Brautschatz für die auf der Stätte befindlichen Kinder nicht determiniert oder ausgemittelt werde, solches bei ihrer Verheiratung oder Grossjährigkeit nach dem Zustand der Stätte, wie er alsdann beschaffen sei. Nicht aber, wie er bei der Veränderung des Colon gewesen, geschehen müsse, ist durch vorhandene Judicate, und besonders vom 24. März 1786 und 23. März 1787 in Sachen Reimer gegen Winkelmannschen Kinder. Und vom 14. Januar 1775, und 20. März 1776 in Sachen Grewe gegen Vollmar erkannt worden. Appellant führt Erkenntnisse der Regierung in contrarium (**im Gegenteil**) an, wo aber ganz andere Umstände werden in Mitte gelegen haben.» Auf diese Sentenz gestützt, hat noch im Jahr 1818 das Gericht Vlotho ein Interlocut des westfälischen Tribunals von 1808 per Resolution für ungültig angenommen, und die Ausmittlung des Brautschatzes nicht auf den vorherigen, sondern auf den gegenwärtigen Zustand der Stätte gegründet. Wir sind aber der Meinung, dass dieses ganz mit Unrecht geschehen sei. Denn Erstens haben jene Präjudizien keine Kraft, weil auch konträr entschieden worden ist. In Sachen Ernsting gegen Droewe wurde unterm 25. März 1802 erkannt auf dem Grund eines Urteils des geheimen Obertribunals in Sachen Arend gegen dessen Stiefgeschwister, worin entschieden war, dass der Brautschatz nach dem Zustand der Stätte, in welchem sie sich zu der Zeit befanden, wie der neue Colon dieselbe angetreten habe, bestimmt werden solle. Zweitens, es fehlt auch jener Ansicht und Entscheidung an allem Rechtsprinzip. Wir mögen nun auf die Gesetze der Erbfolge, oder auf die Grundsätze der Gütergemeinschaft gehen. Freilich hat in dem Fall, wo der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet, ohne die Brautschätze zu bestimmen, die falsche Rechtsansicht der Juristen eine mit den Stiefeltern zu prorogirende (**erweiternde**) Gütergemeinschaft fingiert. Aber wenn man diesem falschen Prinzip folgte, so hätte man doch nicht gedankenlos jenen Zeitpunkt der Festsetzung für alle Fälle als Norm hinstellen, sondern die Analogie der Untergerichtsinstruktion von 1768, §. 27. folgen sollen. Die revidierte Eigentums-Ordnung tut dieses auch, und sagt Kapitel 10. §. 33., dass die Gütergemeinschaft mit den Stiefeltern dergestalt fortgesetzt werde, dass die Kinder der vorigen Ehe auch an dem Eingebachten des Stiefvaters oder der Stiefmutter, oder auch an dem während der Ehe Erworbenen Teil nähmen. Wenn aber das Vermögen erster Ehe während der zweiten Ehe vermindert worden sei, so bleibe den Kindern eine Schadensklage gegen den Gutsherrn als ihren Vormund unbenommen, wenn dieser die Brautschatz-Bestimmung unterlassen habe. Der Verfasser des Entwurfs*

fällt hierbei freilich aus dem System, indem er die Regeln von Einteilung und Schichtung gewaltsam auf das Brautschatz-Institut appliziert.

§. 85. Da wo es Sitte ist, dem vom Colonat heiratenden Kinde einen Brautwagen mitzugeben, bildet derselbe zwar einen Teil des Brautschatzes, und muss dabei in Anrechnung gebracht werden. Übrigens hat es in Betreff dessen Bestands, der dazu gehörigen Stücke und ihres Wertes überall bei der Landes- und Ortschafts- und Ortssitte sein Bewenden.

Der Brautwagen ist fast allgemein. Die Gegenden, Dörfer, Bauerschaften haben ihre besondere Sitte und Herkommen ausgebildet (Im Amt Reineberg war es Sitte, in der Brautschatz-Verschreibung an Vieh und Korn aller Teile sieben zu versprechen, und es wurden observanzmässig dazu gerechnet: 7 Stück Rindvieh, nämlich 4 Rinder und 3 Kühe; 7 Schweine; 7 Säcke Korn, nämlich 3½ Sack Roggen und 3½ Sack Hafer). Es fehlte hierüber nicht an amtlichen Zeugnissen und an Präjudizien (Vogelsang a.a.D.: wo ein Mindensches Erkenntnis abgedruckt steht, welches einen halben Brautwagen nach Uphäuser Sitte determinierte). Dass der Brautwagen mit in den Brautschatz gerechnet wird, liegt im Sinn des Gesetzes, und ist auch angemessen, denn die Brautschatz-Bestimmungen könnten sonst umgangen werden. Selbst bei den freien Bauern war es so hergebracht. Wir lesen in einem Judikat von 1764: «Wenn ein solches freies contribuables Bauerngut eine Halbmeierstätte ist, so müssen die Töchter mit einem halben Brautwagen landesüblich ausgesteuert werden. Sie müssen aber bei der Auslobung der kindlichen Anteile sich solchen kürzen lassen.» – Vogelsang zitiert allgemeine Sätze und Auslegungsregeln aus dem Landrecht, die den Richter leiten sollen, wenn nicht auszumitteln stehe, was zu einem landesüblichen Brautwagen gehöre. Wie überflüssig!! Unsere westfälischen Bauern sollten nicht wissen, was zu einem herkömmlichen Brautwagen gehört? – Die revidierte Eigentums-Ordnung §. 41. setzte barsch fest, was zu einem vollen, halben und Viertel-Brautwagen (nach der Grösse der Stätten) solle gegeben werden, und fügte hinzu: « und wollen wir die in verschiedenen Dorf- und Bauerschaften dieser Verordnung, wegen der zum Brautwagen zu rechnenden Stücke, zuwiderlaufenden Observanzen hierdurch aufgehoben haben.» Zum Glück erhielt dieser Entwurf keine Gesetzeskraft, und den wackeren Müttern ist somit die Freude, ihren Töchtern einen Brautwagen nach alter Sitte auszuschnücken, nicht verbittert worden. Lasse man doch dem Volk immerhin ein bisschen freien Willen. Es richtet oft besser ein, wie wir es mit unserer Weisheit ausklügeln.

§. 86. Da der Brautschatz aus dem Gut und seinen Zubehörungen entrichtet wird, so ist auch jeder Nachfolger in demselben ihn zu leisten verpflichtet. Die in gehöriger Form ausgelobten Brautschätze gewähren ein Pfandrecht an dem Gute.

Es ist notorisch, dass Brautschatzforderungen als Realberechtigungen auf dem Gute hafteten, wenn gleich die Eigentums-Ordnung alle Verpflichtung, die Kinder abzufinden, gerade vom Gut abwenden wollte. Also wieder ein Beweis für das oben Gesagte, dass das alte System (Wir erinnern auch daran, dass abgegütete Kinder durch Empfangnahme des Brautschatzes das Anerbrecht verloren) bloss verschoben, aber nicht vernichtet werden konnte. Die Praxis reflektierte hierüber nicht weiter. In der alten Sammlung der Präjudizien lesen wir: «Es gehen die Brautschätze, welche nach Massgabe der alten Ravensbergischen Eigentums-Ordnung Kapitel 6. §. 16. mit Vorwissen des Amtes ausgelobt sind, allen unbewilligten Schulden vor. Weil die Brautschätze, als Filialquoten der eigenbehörigen Kinder die Stätte selbst afficiren (beeinträchtigen), die unbewilligten oder heimlich kontrahierten Schulden hingegen, ob sie gleich nach Vorschrift der alten Eigentums-Ordnung Kapitel 1.§.7. auch extra casum discussionis (ausserhalb des Rahmens der Diskussion) bezahlt werden sollen, dennoch dadurch kein dingliches Recht erhalten haben, als welches sie erst per privilegium (durch Privilegien) oder consensus domini (mit Zustimmung des Meisters) erlangen. Die Brautschatzforderungen kommen daher nicht unter die schlechten chyrographarischen Gläubiger, sondern müssen von denselben gleich nach den mit gutsherrlichen Konsens versehenen, auch privilegierten und hypothezierten Gläubigern locieret (lokalisiert) werden. In Sachen Steinbreder und Berkenbrenck gegen die Dieckenbrockschen Gläubiger per sent. Cam. Minden den 25. Oktober 1777.» – Das Erkenntnis der Kammerdeputation in Sachen Winckelmann gegen Renners vom 23. März 1787 bezog sich auf diesen Anspruch, und sagte: «Die Appellantin hat, so lange sie nicht kontraktmässig abgefunden ist, ein dingliches Recht an der Stätte, das ihr durch unbewilligte Schulden nicht genommen werden kann.» In Sachen Lünckemann gegen Lünckemannsche Kreditoren hatte das Amt Enger, bei der Klassifikation, die Brautschätze allen, auch den unbewilligten Kreditoren nachgesetzt. Weil, wenn sie gleich gutsherrlich verschrieben wären, die Kinder doch nicht eher erben könnten, bis alle elterlichen Schulden bezahlt wären. Die Regierung reformierte durch Erkenntnis vom 16. Februar 1776, welches in Revision den 11.

April 1777 bestätigt wurde. «Den Gläubigern war nichts als actio personalis (**persönliches Handeln**) gegen den Schuldner übrig, hingegen die von Gutsherren bewilligten Brautschätze wurden wirkliche Anteile von der Stätte, nicht von des coloni debitoris (**Schuldnerkolonisten**) Vermögen. Überdem konnte vom Gutsherrn mit Einwilligung des Anerben das Quantum des Brautschatzes für die Appellanten ohne Rücksicht auf die unbewilligten Schulden der Eltern auch so hoch determiniert werden, da sich weder der Gutsherr diesen fremden Kreditoren verbindlich gemacht hatte, noch die Stätte für ihre Forderungen haften musste, noch die Kinder, insofern ihr Vermögen bloss die Stätte war, facta ihrer Eltern zu prästieren verbunden waren.» Wir sehen aus diesen Erkenntnis-Auszügen zugleich, wie die alte Idee der Stellung der Kinder zum Gut, trotz der Eigentums-Ordnung, Wurzel gefasst hatte. – Ein Retentionsrecht an der Stätte wurde den Kindern abgesprochen in Sachen Stahlberg gegen Schuckenbaum 9. Januar 1753. Und wir können uns nur wundern dass, bei dem bestehenden Gesetz, eine solche Frage zur Kontestation kommen konnte. – Die revidierte Eigentums-Ordnung §. 45. gab den Brautschätzen ausdrücklich mit den bewilligten Schulden gleiche Vorrechte nach der Ordnung der Zeit.- In dem Erkenntnis Vohlmann gegen Dickeentrups vom 20. September 1804 heisst es: «Es verrät eine grosse Unbekanntschaft mit den Gesetzen, wenn die in sent. a qua allegierte Disposition des Landrechts auf Brautschatz-Forderungen westfälischer eigenbehöriger Kinder angewendet worden ist, da dieses gar nicht passt, wie Niemand bezweifeln wird, der das Studium der Provinzialverfassung nicht vernachlässigt hat. Der Brautschatz des abgehenden Kindes ist eine Auseinandersetzung des Anerben oder des Wehrfesters mit den Kindern der Stätte, der Besitzer sei Vater, Bruder, oder wer er sonst sein möge. (Klöntrup) Er ist keine persönliche Auslobung, sondern ein onus reale (**eine echte Belastung**).»

§. 87. Die Zahlung der Brautschätze soll in Beziehung auf den Anerben, nicht auf einmal, sondern in billigen und angemessenen Terminen geschehen, zu denen der Gutsherr seine Einwilligung gibt. Wenn der Colon diese Termine richtig einhält, ist er die Brautschatzsumme nicht zu verzinsen schuldig. Dagegen muss er die Verzugszinsen nach Vorschrift des gemeinen Rechts bezahlen.

Die Eigentums-Ordnung schweigt von diesen Sätzen, aber die Praxis hat nie an der beibehaltenen Observanz gezweifelt. Dass sie eigentlich nicht zum Prinzip des Gesetzes passen, haben wir oben angedeutet. In dem Erkenntnis Birkemeyer gegen Birkemeyer von 1795 sagt der Richter: «Es ist Landes-Observanz, die als Gesetz gilt, dass Brautschätze Ein Jahr um das Andere in leidlichen, den Umständen der Stätte angemessenen Terminen werden, und zwar zinslos. Viele Erkenntnisse, namentlich in Sachen Stackelberg gegen Schuckenbaum per jud. vom 9. Januar 1753 bestätigt dieses. Auch findet es in allen benachbarten Provinzen Statt. Es stimmt mit der Natur und Eigenschaft der Bauerngüter überhaupt überein, welche zu ihrem Untergang in tiefe zinsbare Schulden geraten würden, wenn die Brautschätze auf einmal gegen jene Observanz entrichtet werden sollten.» In Sachen Hoppe gegen Oberhahn wird durch Erkenntnis des Minder Distriktribunals vom 20. September 1809 ebenfalls die Observanz bezeugt, welche umso weniger Zweifel leide, als fast jede Brautschatz-Verschreibung den Beweis liefere. Zwischen freien und eigenbehörigen Gütern sei hierin gar kein Unterschied. Und bei Bestimmung der Terminal-Zahlungen wären die Grundsätze schwankend und ungleich gewesen. Die Verzinsung der Brautschätze sei nie gebräuchlich gewesen, die Wohltat der Terminal-Zahlungen hebe dieses schon auf. Dem Stättebesitzer würde sonst mit jener Vergünstigung wenig geholfen sein.

In Sachen Arens wider den Meier zu Hummelbeck wurde von der Regierung am 12. Dezember 1794 ausgesprochen, dass von Brautschätzen zwar keine Zinsen bezahlt würden, dass aber Verzögerungs-Zinsen dann einträten, wenn durch Übereinkunft beider Teile gewisse Zahlungstermine wären festgesetzt worden. Wenn diese nicht eingehalten würden, so müsse der Brautschatz mit fünf Prozent verzinst werden. Durch die gutsherrliche Gewalt waren häufig die terminlichen Zahlungen so gering gesetzt worden, dass sie den Kindern allen Vorteil aufhoben. Crayen bemerkt, dass der Colon gewöhnlich nur 5-10 Taler jährlich zahle, und die Geschwister dann wechseln müssten. Hiernach erlebten die meisten kaum das Ende der Brautschatz-Zahlungen. Dieses war eine schmachliche Ungerechtigkeit. Manche Gerichte rekurrirten daher bei der Festsetzung auf eine Ertragstaxe. Dieses hat auch das Gericht Minden durch Sent. vom 21. März 1823 in Sachen Hoppe gegen Oberhahn getan (**Das Oberlandesgericht hat dagegen in Sachen Heldmann gegen Hokemohr (1828) ausgesprochen, dass die unzweifelhafte Observanz der terminlichen Zahlungen mit der Eigentums-Ordnung aufgehoben sei**), und darin bezeugt, dass im Fall Terminzahlungen nötig, um den Ruin der Stätten zu vermeiden, zur Bestimmung der Höhe derselben eine Ertragstaxe aufgenommen werde, und danach der jährliche reine Ertrag der Stätte die Summe bilde, welche als Terminalquote den abzuführenden Kindern nach der Reihe bezahlt werden müsse. – Die revidierte Eigentums-Ordnung überliess den Gutsherren die den Verhältnissen angemessene Bestimmung der Termin, und traf, falls dieses unterblieben war, selbst willkürliche

Anordnungen. Sie erkannte aber als Herkommen an, dass von den rückständigen Brautschätzen keine Zinsen bezahlt würden, ausser Verzugszinsen.

§. 88. Da der Brautschatz nicht wie ein fälliger Erbteil, sondern wie ein auch nach dem Tode der Eltern fortdauernder Anspruch auf Versorgung und Ausstattung aus dem elterlichen Vermögen zu betrachten ist, so kann derselbe:

a.) von jedem einzelnen Kinde nicht eher gefordert werden, als bis dasselbe durch Heirat, oder sonstigen Beginn eines eigenen Haushaltes in die Lage tritt, die Abfindung zu seiner häuslichen Einrichtung zu bedürfen. Es wird ihm alsdann der Brautschatz entweder auf einmal, oder in den festgesetzten Terminen entrichtet. Dieses kann das Kind auch ohne Weiteres fordern, wenn es die Stätte verlassen, und die Grossjährigkeit erlangt hat.

Ein überall in Westfalen begründetes, fest normiertes Herkommen. Manche Beamten extendierten den Satz, und sagten, das Kind könne den Brautschatz fordern, sobald es sich selbst zu helfen vermöge, und von der Stätte keine Hilfe mehr erhalte. Das ist zu viel. – Da die Soldaten ehemals beinahe ihre ganze Lebenszeit dienen mussten, so bildet die Praxis auch den Satz, dass ein Sohn als Soldat separatam oeconomiam (eine eigene Wirtschaft) anfangt, und den ausgelobten Brautschatz fordern könne. (Er blieb aber zugleich Leibeigener, und der Herr beerbte ihn.) – Die revidierte Eigentums-Ordnung §. 43. sagt: «Übrigens bleibt es bei dem Herkommen, dass die Brautschätze nicht brauchen eher ausgezahlt zu werden, bis die Kinder von der Stätte ziehen, und entweder eine eigene Wirtschaft anfangen, oder volljährig sind, und sich bei Anderen vermieten.» Der Entwurf bezeugt also ein Herkommen, welches sich auch durch die Praxis bewährt. In Sachen Birkemeyer gegen Birkemeyer (1795) sagt das Erkenntnis der Regierung: «Appellant behauptet ohne Grund, dass auch ein grossjähriges, nicht auf der Stätte lebendes Kind seinen Brautschatz nicht eher erhalten könne, als bis es sich verheiratet, und das derselbe der Stätte anheimfiele, wenn es unverheiratet bliebe. Denn dieses ist durch drei konforme Erkenntnisse in Sachen Borgholz gegen Borgholz 1777-1779, und durch zwei gleichlautende Erkenntnisse vom 26. August 1780 und 20. Januar 1781 in Sachen Halemeier gegen Halemeier ganz anderes entschieden.»

Die Kammer attestierte unterm 11. März 1794 auf eine ergangene Anfrage: dass die Kinder nur dann, wenn sie heiraten oder, nach erlangter Grossjährigkeit, nicht auf der Stätte bleiben wollen, den Brautschatz, jedoch in leidlichen Terminen, ohne Zinsen bezahlt erhielten, sie möchten sich aufhalten, wo sie wollten. Hiernach habe die Regierung schon am 9. Januar 1753 in Sachen Stackelberg gegen Schuchenbaum erkannt. In dem Erkenntnis der Kammer-Justizdeputation vom 27. Januar 1804 in Sachen Hartwig gegen Vincke und Konsorten heisst es: «Nach der bisherigen Observanz erhalten die Kinder, wenn sie heiraten, oder nach erlangter Grossjährigkeit nicht auf der Stätte bleiben wollen, ihren Brautschatz und die Aussteuer, aber nicht auf einmal, sondern in leidlichen Terminen ohne Zinsen. Die Termine richten sich nach der Grösse und Beschaffenheit des Colonats, und nach der Grösse des Brautschatzes.» – Auch in Sachen Ruhmeyer gegen Ruhmeyer hat das Oberlandesgericht durch Erkenntnis vom 13. Oktober 1829 noch gesagt: «Nach bisheriger Observanz sind die von den Colonaten abzufindenden Kinder befugt, einen Teil ihrer Abfindung nach erlangter Grossjährigkeit zu fordern, sofern sie alsdann ihren Unterhalt vom Colonate nicht mehr erhalten. Dieser Zeitpunkt der Fälligkeit der Abfindungen erscheint der rechtlichen Natur derselben ganz angemessen. Und zwar umso mehr, da sich nicht füglich absehen lässt, welchen andern Termin, in Ermangelung eines vertragsmässig bestimmten, man annehmen sollte.» In dieses alt anerkannte, wohlbegründete, und der Natur der Sache völlig angemessene Gewohnheitsrecht ist neuerlich durch das Revisionsgericht zu Halberstadt auf eine schneidende, das Recht der Provinz tief verletzende Weise eingegriffen worden. In Sachen Meyer gegen Meyer waren dem Kläger 200 Taler in Gold und 100 Taler Kurant, nebst einem vollen Brautwagen vom Colonat verschrieben. Derselbe war 49 Jahre alt geworden, hatte Anfangs als Knecht gedient, und dann bei seinem alten Vater auf der Leibzucht sich aufgehhalten und denselben verpflegt. Schon 25 Jahre hatte er das elterliche Colonat verlassen, und da ihm sein Brautschatz stets war verweigert worden, so klagte er denselben endlich ein. Aber der unnatürliche Bruder setzte ihm entgegen, dass in der Verschreibung die Zahlung auf den Tag der Verheiratung sei festgesetzt worden, und dieser Zeitpunkt wäre noch nicht eingetreten.

Das Gericht zu Lübbecke (3. Juli 1829) war zwar der Meinung, dass die Grossjährigkeit nicht hinreichte, den Brautschatz fordern zu können, wohl aber die Errichtung einer eigenen Wirtschaft, welche hier schon daraus zu entnehmen sei, dass Kläger seit so langen Jahren von der Stätte entfernt gelebt, und seinen Unterhalt nicht mehr aus derselben empfangen habe. Das Oberlandesgericht zu Paderborn (23. Dezember 1829) war im Wesentlichen einverstanden, und bemerkte, dass, wenn gleich der Vater in der Verschreibung bestimmt habe, dass der Brautschatz bei der Verheiratung bezahlt

werden solle, ihm doch nicht das Recht zugestanden habe, die Auszahlung des gesetzliche kompetirenden Brautschatzes an eine Bedingung zu knüpfen, noch habe solches seine Absicht sein können. Wenn es Observanz sei, dass die Brautschätze bei der Verheiratung oder Zustandekunft ausbezahlt würden, so habe Kläger dadurch, dass er seit 1805 der Stätte nicht mehr zur Last gefallen, sondern zu seinem Vater gezogen sei, mithin separatam oeconomiam (**eine eigene Wirtschaft**) angefangen habe, unbezweifelt ein Recht auf die Auszahlung erlangt. Auch sei aus der Eigentums-Ordnung XI. §. 5. kein analoger Schluss zu ziehen. Das Revisionsgericht zu Halberstadt warf unterm 15. März 1831 beide früheren Erkenntnisse um, und wies den Kläger mit seiner Klage zur Zeit ab. Es erklärte, dass es bekannten Rechtens sei, dass die Brautschätze im Minden-Ravensbergischen erst bei der Verheiratung oder Errichtung einer Wirtschaft gefordert werden könnten. Zum letzteren gehöre aber die Wahl eines festen Wohnsitzes ausserhalb des Colonats, auf welchem der sich Etablierende als sein eigener Herr, als Hausvater, sich zu ernähren suche. Die Einrichtung der Wirtschaft in einem fremden Hause unter einem fremden Herrn (beim Leibzüchter) könne nicht als Errichtung einer eigenen Wirtschaft gelten. Für die Benutzung des Brautschatzes habe der Stättebesitzer nur die Verbindlichkeit, den Unausgesteuerten zu verpflegen. Der Letztere müsse dafür aber auch Arbeit leisten. Und wenn er sein Brot auf eigene Rechnung zu verdienen suche, so könne er keine Verpflegung vom Stättebesitzer verlangen. Mit solchen Sophismen wurde der Fünfzigjährige um seinen, von Gott und Rechtswegen ihm zukommenden Erbteil gebracht, den ein pflichtvergessener Bruder ihm vorenthielt. Wäre der Richter, statt über den Begriff einer Wirtschaft zu spekulieren, nur dem natürlichen Gefühl gefolgt, er würde das richtige Prinzip gefunden haben.

§. 89. b) Die minderjährigen Kinder haben das Recht, auch wenn ihr Brautschatz schon festgesetzt ist, vom Nachfolger so lange frei und unentgeltlich unterhalten und erzogen werden, bis sie im Stande sind, ihr Brot selbst zu verdienen.

Dieses Herkommen ist allgemein anerkannt (vergleiche Paderborner Provinzial Recht I.), und wir haben es in mehreren Berichten der Beamten aus dem Jahr 1780 ausdrücklich bemerkt gefunden. In Sachen Wehmeyer gegen Flessner hat das Oberlandesgericht unterm 10. Januar 1827 erkannt, dass die Verpflichtung des Colon, das Schulgeld für die auf der Stätte geborenen Kinder zu bezahlen, observanzmässig feststehe, indem eine solche Last auch in der ihm gebührenden Benutzung der Brautschätze dieser Kinder ihren guten Grund habe. – In dem Erkenntnis in Sachen Knost gegen Knost zu Halden (1822) sagt das Gericht Rahden: Es ist Observanz, dass die auf den Stätten geborenen Vorkinder bis nach zurück gelegtem 14 Jahre frei bei der Stätte erzogen werden. An ein festes Jahr lässt sich aber wohl nicht in allen Fällen die Zeit der Erziehung und Unterhaltung knüpfen. Dagegen konnten Kinder, welche auf der Stätte arbeiteten, nicht den Lohn der Knechte und Mägde fordern, und wir finden dieses ebenso angemessen wir ehrend. Man wandte ihnen jedoch als Entschädigung einen anderen kleinen Vorteil der Stätte zu, wie uns hierüber das Delbrücker Landrecht belehrt, und wie auch Holsche a.a.D. bezeugt. Dieser findet es hart, dass darüber nichts Gesetzliches feststehe. Wir sehen das aber nicht ein. Denn ist das Kind soweit herangewachsen, dass es durch seine Arbeit nützlich wird, so hat es ja die Wahl, anderwärts sein Fortkommen zu suchen. – In dem Erkenntnis der Regierung in Sachen Meyer gegen Meyer vom 15. Januar 1790 heisst es: «Es ist der Observanz gemäss, dass die Kinder, wenn sie sich auf dem Colonat aufhalten, und darauf ihren Unterhalt haben, mitarbeiten müssen, und ausser dem Brautschatz für ihre auf dem Colonat geleistete Arbeit keinen besonderen Lohn fordern können.

§. 90. c) Ungesunde und gebrechliche Kinder, welche nicht im Stande sind, anderwärts ihr Fortkommen zu finden, oder einen gesonderten Haushalt zu errichten, haben das Recht, lebenslänglich auf dem Colonate ihren Sitz und Unterhalt zu verlangen, in sofern sie ihren Brautschatz nicht fordern.

Ein Volks- und Familien-Herkommen, um das sich der Gesetzgeber nie bekümmert hat, dass das Colonat ein Zufluchtsort und Stützpunkt der Familie ist, liegt tief im Gefühl des Bauernstandes. Ein von der Natur verwahrlostes Kind wird nie verstossen. Auch achtet der Bauer den im Gut bleibenden Brautschatz höher, als die geringe Verpflegung an seinem Tisch. Und irgend einen Zweck kann immer noch der Verpflegte in der Wirtschaft erfüllen. Wir haben manchen alt gewordenen und verdriesslichen Vetter auf Colonaten getroffen, dem stets mit Aufmerksamkeit begegnet, und der der Familie durch Rat und Tat nützlich wurde. Sei es auch nur, dass er das Haus verwahrte, und der rüstigen Hausfrau die Wiege bewegte, wenn diese in Stall und Küche waltete.